

BEKANNTMACHUNG

der

Allianz Global Investors GmbH

Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilinhaber

der OGAW-Sondervermögen

Allianz Strategiefonds Balance

Allianz Strategiefonds Wachstum

Das Investmentsteuergesetz (InvStG n.F.) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) wird mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft treten. Ebenfalls tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 die Umsetzung der RICHTLINIE 2014/65/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFiD II) in Kraft. Die bisherigen „Besonderen Anlagebedingungen“ (die „BAB“) der o.g. OGAW-Sondervermögen wurden - zwecks Anpassung an die geänderten Regelungen des InvStG n.F. sowie den Vorgaben der MiFiD II - entsprechend modifiziert und angepasst.

Zudem wurden weitere redaktionelle Änderungen der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen vorgenommen. Die einzelnen Änderungen werden wie folgt erläutert:

1. Redaktionelle Änderung der Präambel der o.g. OGAW-Sondervermögen

Die Präambel der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen wird mit Wirkung zum **16.11.2017** redaktionell überarbeitet und ist nachstehend abgedruckt. An der Stelle der Präambel, welche Bezug auf den Namen des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens nimmt, wird im nachstehenden Beispiel lediglich ein sogenannter Platzhalter **[NAME DES JEWEILIGEN O.G. OGAW-SONDERVERMÖGENS]** zur besseren Verständlichkeit verwendet. An dieser Stelle ist der derzeitige Name des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens in der jeweiligen Präambel der BAB des jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögens genannt:

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses
zwischen den Anlegern und
der Allianz Global Investors GmbH, Frankfurt am Main,
(die „Gesellschaft“)
für das von der Gesellschaft
verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie
[NAME DES JEWEILIGEN O.G. OGAW-SONDERVERMÖGENS],
die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen
von der Gesellschaft aufgestellten
„Allgemeinen Anlagebedingungen“
gelten.

2. Modifizierung der zu erwerbenden Vermögensgegenstände gemäß § 1 und von Anlagegrenzen gemäß § 2 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen

§ 1 Nr. 4 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen wird dahingehend modifiziert, dass zukünftig neben den Anteilen an Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter § 1 Nr. 1 bis 3 der BAB genannten Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben) zuzuordnen sind, auch Anteile an Investmentvermögen deren Risikoprofil aufgrund des Einsatzes von Derivaten und/oder der Nutzung entsprechender derivatbasierter Strategien typischerweise den unter § 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b) (Aktien und verzinsliche Wertpapiere) genannten Vermögensgegenstände nicht direkt zuzuordnen sind, erworben werden können.

Die in § 2 Abs. 2 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen geregelte Duration für verzinsliche Vermögensgegenstände wurde angepasst und soll zukünftig zwischen null und 9 Jahren (zuvor zwischen 3 und 9 Jahren) liegen.

Zudem wurde das in § 2 Abs. 4 der BAB enthaltene Investmentlimit, wonach das OGAW-Sondervermögen nur dann in verzinsliche Wertpapiere investieren darf, wenn diese über ein Investment

Grade-Rating verfügen, geändert. Zukünftig müssen mindestens 75% der durch das jeweilige Sondervermögen gemäß seinen vertraglichen Vorgaben erworbenen verzinslichen Wertpapiere zum Zeitpunkt ihres Erwerbs über ein Investment Grade-Rating verfügen.

§§ 1 Nr. 4, 2 Abs. 2 und Abs. 4 der BAB der OGAW-Sondervermögens „Allianz Strategiefonds Balance“ und „Allianz Strategiefonds Wachstum“ treten am **31.12.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. *Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sowohl Anteile an solchen Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter Nr. 1 bis 3 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind, als auch Anteile an Investmentvermögen deren Risikoprofil aufgrund des Einsatzes von Derivaten und/oder der Nutzung entsprechender derivatbasierter Strategien typischerweise den unter Nr. 1 Buchstaben a) und b) genannten Vermögensgegenstände nicht direkt zuzuordnen sind. Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren.*

Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der in Satz 4 genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindizes ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. [...]
6. [...]

§ 2 Anlagegrenzen

(1) [...]

(2) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Vermögensgegenständen gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 angelegten Teils des OGAW-Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.

(3) [...]

(4) Mindestens 75% der im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6 erworbenen verzinslichen Wertpapiere müssen zum Zeitpunkt ihres Erwerbs über ein Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder, wenn sie über kein Rating verfügen, im Falle eines Ratings nach Einschätzung der Gesellschaft ein solches Rating erhalten würden. Verliert ein Wertpapier die in Satz 1 genannte Voraussetzung nach seinem Erwerb für das OGAW-Sondervermögen, wird die Gesellschaft seine Veräußerung innerhalb von zwei Monaten anstreben.

(5) [...]

etc. etc.

2. Umsetzung des Vorgaben des InvStG n.F. in den BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen

Die entsprechenden aus dem InvStG resultierenden Vorgaben betreffend z.B. der Einführung einer Definition von „Kapitalbeteiligung“ im Sinne des InvStG sind in den BAB der betroffenen OGAW-Investmentvermögen bis spätestens zum 31.12.2017 zu implementieren. In den als Anlage beigefügten BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen wurde daher unter § 2 der BAB ein neuer Absatz 12 eingefügt, der klarstellt - vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen des jeweiligen Paragraphen festgelegten Anlagegrenzen – dass mindestens 25% des Fondsvermögens (im Falle des Allianz Strategiefonds Balance) bzw. mindestens 51% des Fondsvermögens (im Falle des Allianz Strategiefonds Wachstum) physisch in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 InvStG zu halten sind. Die Legaldefinition „Kapitalbeteiligung“ ist anschließend in dem neu eingefügten Absatz ebenfalls enthalten.

§ 2 Abs. 12 der BAB des OGAW-Sondervermögens „Allianz Strategiefonds Balance“ tritt am **31.12.2017** in Kraft und lautet wie folgt:

(12) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 11 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 25% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
- b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind*
- c) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- d) Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

§ 2 Abs. 12 der BAB des OGAW-Sondervermögens „Allianz Strategiefonds Wachstum“ tritt am **31.12.2017** in Kraft und lautet wie folgt:

(12) Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 11 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz i.d.F. vom 01.01.2018 („InvStG“) angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind

- a) Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;*
- b) Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*

- c) *Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;*
- d) *Anteile an anderen Investmentvermögen in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen; soweit keine tatsächliche Quote veröffentlicht wird, in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.*

3. Implementierung der Voraussetzungen der Auflage von steuerbefreiten Anteilklassen und anderen Anteilklassen, die u.a. ausschließlich von einem bestimmten Anlegerkreis erworben und gehalten werden dürfen.

In diesem Zusammenhang wurde in § 4 (Anteilklassen) Abs. 1 und Abs. 4 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen die Möglichkeit geschaffen, Anteilklassen aufzulegen, die sich u.a. hinsichtlich der Anlegerkreise, die solche Anteile erwerben und halten können, unterscheiden können.

- a) § 4 (Anteilklassen) Abs. 1 und Abs. 4 der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

§ 4 Anteilklassen

- (1) *Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Pauschalvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.*
- (2) *[.....]*
- (3) *[.....]*
- (4) *Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden*

Ausgestaltungsmerkmale gemäß Absatz 1 werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben. Die Gesellschaft kann ferner im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht festlegen, dass der Abschluss einer besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Pauschalvergütung zwischen dem Anleger und der Gesellschaft Voraussetzung für den Erwerb bestimmter Anteilklassen ist.

- b) Ferner wird § 5 (Anteile, Miteigentum) der BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen durch Einfügung eines neuen Absatz 2 und Absatz 3 geändert, indem dort die Voraussetzungen genannt werden, die zum Erwerb einer sogenannten „steuerbefreiten Anteilklasse“ gemäß InvStG n.F. zukünftig nachzuweisen sind. Die Änderungen des § 5 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

**ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS,
RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

§ 5

Anteile, Miteigentum

- (1) *Die Anteilinhaber sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.*
- (2) *Anteile an Anteilklassen im Sinne von § 10 InvStG (die „steuerbefreiten Anteilklassen“), die sich u.a. hinsichtlich der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen unterscheiden, dürfen nur erworben und gehalten werden von*
- a) *inländischen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen und die die Anteile nicht in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb halten;*
 - b) *inländischen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;*

- c) *inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dienen, sowie*

- d) *den Buchstaben a) bis c) vergleichbaren ausländischen Anlegern mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.*

Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen hat der Anleger der Gesellschaft eine gültige Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 Investmentsteuergesetz zu übermitteln. Fallen bei einem Anleger die vorgenannten Voraussetzungen weg, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge von steuerbefreiten Anteilklassen entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser steuerbefreiten Anteilklassen auszuführen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger solcher steuerbefreiten Anteilklassen zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird im Verkaufsprospekt erläutert.

Zudem können Anteile an steuerbefreiten Anteilklassen auch im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen erworben und gehalten werden, die nach den §§ 5 oder 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert wurden. Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzung hat der Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags der Gesellschaft mitzuteilen, dass er die betreffenden Anteile der steuerbefreiten Anteilklasse ausschließlich im Rahmen von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen erwirbt. Fällt die vorgenannte Voraussetzung weg, so ist der Anleger verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Wegfall mitzuteilen. Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Sondervermögens erhält und die auf Erträge der steuerbefreiten Anteilklasse entfallen, sind grundsätzlich dem Anbieter des Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrages auszuführen. Dieser hat sie zugunsten der Berechtigten aus dem jeweiligen Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrag wieder anzulegen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Sondervermögen zugunsten der Anleger der steuerbefreiten Anteilklasse zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben. Das verwendete Verfahren wird ebenfalls im Verkaufsprospekt erläutert.

- (3) *Abweichend von § 16 Absatz 4 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ dürfen die Anteile von steuerbefreiten Anteilklassen nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des*

OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt unberührt.

(4) Die Rechte der Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft, die bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung einzelner Anteile besteht nicht.

- c) Zudem wurde der Wortlaut des § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen betreffend der Regelung der Auflage von Anteilklassen angepasst. Durch diese Anpassung sowohl der sprachliche Gleichlauf der BAB aller von der Gesellschaft verwalteten OGAW-Sondervermögen hergestellt als auch ermöglicht werden, dass zukünftig sowohl Anteilklassen mit und ohne Mindestanlagesumme aufgelegt werden können, die sich u.a. bezüglich der Möglichkeit der Erhebung eines Ausgabeaufschlag bzw. ohne die Möglichkeit der Erhebung eines Ausgabeaufschlages unterscheiden können. Die Änderung hat keine Auswirkung auf bereits bestehende bzw. aufgelegte Anteilklassen. Zudem wurde die in den jeweiligen BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen genannte derzeitige maximale Höhe des Ausgabeaufschlages nicht verändert.

Die Änderungen des § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Abs. 1 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen treten am **16.11.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

§ 6

Ausgabe- und Rücknahmepreis

(1) Der Ausgabeaufschlag beträgt 5,00% des Anteilwertes und dient zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Erhebung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.

(2) [.....]

(3) [.....]

4. Umsetzung der aus der MiFiD II resultierenden Vorgaben hinsichtlich der Einführung einer Begrenzung etwaiger Kosten für die Bereitstellung von Research und/oder Analyseleistungen

Die entsprechenden sich aus der MiFiD II - Direktive ergebenden Änderungen sehen vor, dass Kosten für die Bereitstellung von Research und/oder Analysedienstleistungen durch Dritte in Bezug auf einen oder mehrere Vermögensgegenstände oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Vermögensgegenständen oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt zukünftig nur bis zu einer bestimmten in den jeweiligen BAB der betreffenden OGAW-Sondervermögen festgelegten Höhe dem betreffenden Fonds in Rechnung gestellt werden können.

In diesem Zusammenhang hat sich die Gesellschaft dazu entschlossen, etwaig anfallende Research- und Analysekosten selbst zu tragen und somit nicht dem betreffenden Fonds und damit den Anteilhabern des betreffenden Fonds zu belasten. Aus diesem Grund wurde der Gebührentatbestand „Research- und Analysekosten“ ersatzlos aus § 7 (Kosten) Abs. 2 der BAB der jeweiligen o.g. OGAW-Sondervermögen gestrichen. Damit besteht für die Gesellschaft zukünftig keine Möglichkeit mehr, derartige Kosten zu erheben bzw. dem betreffenden Sondervermögen zu belasten.

Die Änderungen des § 7 (Kosten) Abs. 2 der jeweiligen BAB der o.g. OGAW-Sondervermögen treten mit Wirkung zum **31.12.2017** in Kraft und lauten wie folgt:

§ 7

Kosten (Vergütungen und Aufwendungen)

- (1) [.....]
- (2) Neben der in Absatz 1 genannten Vergütung gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des OGAW-Sondervermögens:
 1. im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen und der Inanspruchnahme bankenüblicher Wertpapierdarlehensprogramme entstehende Kosten. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Kosten aus Wertpapier-Darlehen die aus solchen Geschäften resultierenden Erträge in keinem Fall übersteigen.
 2. a) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern,
 - b) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender, dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnender Rechtsansprüche sowie für die Abwehr unberechtigt erscheinender, auf das OGAW-Sondervermögen bezogener Forderungen,

- c) Kosten für die Prüfung, Geltendmachung und Durchsetzung berechtigt erscheinender Ansprüche auf Reduzierung, Anrechnung bzw. Erstattung von Quellensteuern oder anderer Steuern bzw. fiskalischer Abgaben.

(3) [.....]

Die diesbezügliche Genehmigung hierzu erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Schreiben vom **12.10.2017**.

Mit Inkrafttreten der geänderten „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zu den o.g. Zeitpunkten erscheint zudem eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes des betreffenden Fonds, der im Internet unter <http://www.allianzglobalinvestors.de> oder bei der Gesellschaft kostenfrei erhältlich ist.

Allianz Global Investors GmbH

Geschäftsführung